

I.) Ergänzung von § 12 a EGovG

Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern sich aus spezialgesetzlichen Regelungen nichts anderes ergibt, sind abweichend von Satz 1 Daten, die zu Forschungszwecken erhoben wurden, erst bereitzustellen, wenn das der Datenerhebung zugrundeliegende Forschungsvorhaben abgeschlossen und der Forschungszweck erfüllt ist“.

II.) Begründung:

In Bezug auf Daten, die zu Forschungszwecken erhoben wurden, wird die Besonderheit erkannt, dass nach den Regeln wissenschaftlichen Arbeitens, wie z. B. den Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis in Deutschland, eine Veröffentlichung/Bereitstellung von Daten in der Regel erst erfolgt, sobald wenn das der Datenerhebung zugrundeliegende Forschungsvorhaben abgeschlossen und der Forschungszweck erfüllt ist. Ein Forschungsvorhaben gilt in der Regel dann als abgeschlossen, wenn die entsprechenden Ergebnisse veröffentlicht wurden.

Durch die hier begründete Möglichkeit der an der Fertigstellung/vollständigen Umsetzung des Forschungsvorhabens verzögerten, orientierten Bereitstellung der Daten, wird ein Ausgleich geschaffen zwischen der Notwendigkeit, auch im Bereich von Wissenschaft und Forschung die Bereitstellung offener Daten zu erhöhen, und dem Erfordernis, der erhebenden Stelle die Möglichkeit einzuräumen, zunächst das Ziel der Datenerhebung in Form des Abschlusses des Forschungsvorhabens und des Erreichens der Erfüllung des (Forschungsziels) Forschungszwecks zu erreichen.

Kommentiert [A1]: Zielerreichung und Zweckerreichung (Erfolgskontrolle) sind im Zuwendungsrecht unterschiedliche Begriffe. Sie sollten auch hier verwendet werden, wenn unterschiedliches gemeint ist.